

Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung

(genehmigt mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 03.07.2014, GZ: ABT12-WT-WP.01-83/2014-225; 19.11.2015, GZ: ABT12-47334/2014-1; 12.05.2016, GZ: ABT12-47334/2014-4, 22.03.2018, GZ: ABT12-47334/2014-6; 26.11.2020, GZ: ABT12-47334/2014-9 und 03.02.2022, GZ: ABT12-47334/2014-11)

Die Erstellung dieser Richtlinie erfolgt auf der Basis des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes, der Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark sowie den beihilferechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union i.d.g.F.

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
1. Zielsetzung der Wirtschaftsförderung	4
2. Rechtliche Grundlagen der Wirtschaftsförderung	4
3. Grundsätze der Wirtschaftsförderung	5
4. Förderungsprogramme und Förderungsaktionen	6
5. Förderungsempfänger	7
6. Ausschlusskriterien	7
7. Förderungsvolumen	8
8. Anerkennungsstichtag und Anreizeffekt	8
9. Bagatellgrenze	8
10. Einreichung	8
11. Prüfung und Entscheidung	9
12. Förderungsübereinkommen und Auszahlung	9
13. Aufzeichnungs- und Berichtspflichten	9
14. Rückforderung und Einstellung der Förderung	9
15. Gerichtsstand	9
16. Datenschutz	10

ABSCHNITT B: FÖRDERUNGSPROGRAMME	11
B. 1 Förderungsprogramm: Innovationsorientierte betriebliche Investitionen	11
B. 2 Förderungsprogramm: Beratungsleistungen	12
B. 3 Förderungsprogramm: Unterstützung von Messeteilnahmen	12
B. 4 Förderungsprogramm: Finanzierungsmittel für KMU	13
B. 5 Förderungsprogramm: Unternehmensgründungen	14
B. 6 Förderungsprogramm: Unternehmensgründungen - Anlaufbeihilfe	14
B. 7 Förderungsprogramm: F&E-Vorhaben und Kompetenzzentren	15
B. 8 Förderungsprogramm: Errichtung von F&E-Infrastruktur	17
B. 9 Förderungsprogramm: Innovationen in KMU	18
B. 10 Förderungsprogramm: Prozess- und Organisationsinnovationen in Unternehmen	18
B. 11 Förderungsprogramm: Ausbildung und Qualifizierung in Unternehmen	19
B. 12 Förderungsprogramm: Umweltschutzinvestitionen	19
B. 13 Förderungsprogramm: Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen	20
B. 14 Förderungsprogramm: Investitionen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung	21
B. 15 Förderungsprogramm: Investitionen zur Förderung erneuerbarer Energien	22
B. 16 Förderungsprogramm: Investitionen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte	23
B. 17 Förderungsprogramm: Recycling und die Wiederverwendung von Abfall	24
B. 18 Förderungsprogramm: Erstellung von Umweltstudien	24
B. 19 Förderungsprogramm: Beseitigung von Schäden durch Naturkatastrophen	24
B. 20 Förderungsprogramm: Regionale und Ecosystem-Entwicklung - Infrastrukturen und Initiativen	25
B. 21 Förderungsprogramm: Allgemeine Projekte zur Erreichung wirtschaftspolitischer Ziele	26

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen

1. Zielsetzung der Wirtschaftsförderung

- (1) Ziel der Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung ist es, im Einklang mit den Förderungsgegenständen nach § 1 des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz 2001 i.d.g.F. (StWFG), Beiträge zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der steirischen Wirtschaft zu leisten, die Standortattraktivität über die Gestaltung von Rahmenbedingungen zu verbessern und damit den Wirtschaftsstandort Steiermark zu stärken. Dies umfasst jedenfalls auch Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, Projekte mit Beiträgen zur grünen Transformation und Digitalisierung sowie überregionale Projekte.
- (2) Umfang und Priorisierung der Förderungsgegenstände ergeben sich aus der jeweils für die operative Gestaltung der steirischen Wirtschaftspolitik zu Grunde liegenden Wirtschaftsstrategie des Landes Steiermark.
- (3) Diese Richtlinie integriert neben den Allgemeinen Bestimmungen (Abschnitt A) die Förderungsprogramme (Abschnitt B), welche im Zuge der operativen Umsetzung durch die damit beauftragte Stelle in Form von Förderungsaktionen konkretisiert werden können.

2. Rechtliche Grundlagen der Wirtschaftsförderung

- (1) Diese Richtlinie basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen – die in Klammern gesetzten Abkürzungen werden im Folgenden verwendet:
 - a) Steiermärkisches Wirtschaftsförderungsgesetz 2001, LGBl. Nr. 14/2002 i.d.g.F.; zuletzt LGBl. Nr. 24/2012 | (StWFG);
 - b) Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark i.d.g.F. zuletzt: Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung in der Fassung 2021 (RRL 2021), Regierungssitzungsbeschluss vom 10.12.2020; ABT01-9483/2012-303 | (RR-Land);
 - c) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Förderungen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl. der EU L 187/1 ff vom 26.6.2014 | (AGVO);
 - d) Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14.06.2017 zur Änderung der Verordnung (EU) 651/2014 in Bezug auf Beihilfen für Hafen- und Flughafeninfrastruktur, in Bezug auf Anmeldeschwellen für Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes und für Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sowie in Bezug auf regionale Betriebsbeihilferegulungen für Gebiete in äußerster Randlage und zur Änderung der Verordnung (EU) 702/2014 in Bezug auf die Berechnung der beihilfefähigen Kosten, ABl. der EU L 156/1 ff vom 20.06.2017;
 - e) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 EU-Vertrag auf „De-minimis“-Förderungen, ABl. der EU L 352/1 vom 24.12.2013. | („De-minimis“-Verordnung);
 - f) Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen, ABl. der EU L 215/3 vom 7.7.2020;
 - g) Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. der EU L 270/39 vom 29.7.2021;
 - h) Leitlinien für Regionalbeihilfen (2021/C 153/01);
 - i) Nationale Fördergebietskarte gemäß Entscheidung der Kommission vom 20.01.2022, registriert unter Nr. SA.64462 (2021/N), Abrufbar auf den Webseiten der SFG (www.sfg.at – Rechtsgrundlagen) und der A12 (www.wirtschaft.steiermark.at – EU-Programme)

j) Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 202/01) | (AEUV).

- (2) Bei der Vergabe von Förderungen nach dieser Richtlinie gelten automatisch alle wettbewerbsrechtlichen, insbesondere beihilferechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union bzw. bei Kofinanzierungen aus den EU-Strukturfonds zusätzlich die strukturfondsrelevanten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Sofern die vorgenannten Leitlinien und Verordnungen geändert oder neu erlassen werden, sind diese Leitlinien und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung als Rechtsgrundlage für die Förderungsvergabe maßgebend.
- (4) Das Land bedient sich zur Durchführung von Förderungen nach dieser Richtlinie grundsätzlich der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (SFG).
- (5) Wird die Durchführung von einzelnen Förderungsaktionen von der SFG an andere Stellen übertragen, so sind diese Einrichtungen zur Einhaltung der gegenständlichen Richtlinie zu verpflichten. Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung verbleibt nach Art. 11 (2) der gegenständlichen Richtlinie jedenfalls bei der SFG.
- (6) Werden Förderungsaktionen der SFG gemeinsam oder in verbindlich festgelegter Abstimmung mit von der SFG verschiedenen Förderungsgebern vergeben, ist die Einhaltung der gegenständlichen Richtlinie anzustreben.
- (7) Auf die Gewährung einer Förderung oder einer bestimmten Förderungsart (§ 3 Abs. 1 StWFG) nach dem StWFG oder dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Bei der Auswahl der Förderungsart ist auf die Besonderheiten des zu fördernden Vorhabens Bedacht zu nehmen.
- (8) Diese Richtlinie tritt mit 03.02.2022 in Kraft und gilt - vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision - bis 31.12.2023.

3. Grundsätze der Wirtschaftsförderung

- (1) Die geförderten Maßnahmen/Projekte müssen einen erkennbaren Zusammenhang zu den wirtschaftspolitischen Zielsetzungen, welche in den jeweiligen Förderungsaktionen zu konkretisieren sind, aufweisen.
- (2) Die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Landesmittel muss gewährleistet sein.
- (3) An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, der Beachtung einschlägiger rechtlicher Vorschriften sowie an der zur Durchführung des Projektes erforderlichen fachlichen, organisatorischen sowie wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen. Ist der Förderungswerber eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von den zuständigen Organen erfüllt werden.
- (4) Die Durchführung des zur Förderung beantragten Projekts muss jedenfalls finanziell gesichert erscheinen. Der Förderungswerber muss die wirtschaftlichen Voraussetzungen mitbringen, die eine Durchführung des Vorhabens erwarten lassen.
- (5) Sofern beihilferechtlich vorgesehen, müssen mindestens 25 % des förderbaren Projektvolumens in Form von Eigenmitteln, Eigenleistungen bzw. nicht geförderten Fremdmitteln aufgebracht werden. Förderungen die nach der „De-minimis“-Regelung gewährt wurden bzw. werden sind nicht als Eigenmittel oder ungeförderte Fremdmittel zu betrachten.
- (6) Der tatsächliche Einsatz der Förderungsmittel im Rahmen der in Punkt 1 definierten Zielsetzungen richtet sich nach den jeweiligen budgetären Gegebenheiten und Prioritäten, in Verbindung mit den jeweiligen Wirkungszielen des zuständigen Ressorts.

- (7) Vor Festlegung von Art und Höhe der Förderung sollen andere Förderungsmöglichkeiten in Betracht gezogen werden.
- (8) Eine Kumulierung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie bzw. mit Förderungen aus anderen Richtlinien ist zulässig, sofern wettbewerbsrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen (Art. 8 AGVO, Art. 5 „De-minimis“-VO).
- (9) Bei kooperativen Förderungsmaßnahmen zwischen Bundesförderungsinstitutionen und dem Land Steiermark beträgt die Förderung des Landes grundsätzlich bis zu max. 50 % der gemäß den Richtlinien des Bundes für die jeweilige Aktion möglichen Förderungshöhe. Die konkreten Förderungsbedingungen sind den gesonderten, der jeweiligen Förderung zu Grunde liegenden, Bestimmungen des Bundes zu entnehmen.
- (10) Der Förderungsempfänger ist im Förderungsvertrag zu verpflichten, die einschlägigen Gesetze, die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, die kollektivvertraglich vereinbarten Regelungen, insbesondere Gehalts- und Lohnvereinbarungen, sowie das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.
- (11) Nach Maßgabe des Förderungsgegenstandes können für Projekte folgender Unternehmen erhöhte Förderungsintensitäten gewährt werden:
 - a) Unternehmen des produzierenden Bereichs oder der unternehmensnahen Dienstleistungen, die Lehrlinge ausbilden;
 - b) Unternehmen, die besondere Aktivitäten zur Gleichstellung von Männern und Frauen im betrieblichen Umfeld sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie setzen;
 - c) Unternehmen, die Projekte in vom demographischen Wandel besonders betroffenen Regionen der Steiermark durchführen;
 - d) Unternehmen, die in Relation zu ihrem Stand an Beschäftigten vor der Investition eine erhebliche Anzahl an Arbeitsplätzen schaffen.
 - e) Projekte mit einem besonders hohen Beitrag zur Erreichung der Zielsetzungen der Wirtschaftsförderung nach Artikel 1 (1) dieser Richtlinie.

Detailbestimmungen dazu sind in die einzelnen Förderungsaktionen aufzunehmen.

4. Förderungsprogramme und Förderungsaktionen

- (1) Die Gewährung der Förderungen erfolgt auf Grundlage von Förderungsprogrammen.
- (2) Die Definition der Förderungsprogramme erfolgt in Abschnitt B dieser Richtlinie und folgt dabei überwiegend den beihilferechtlichen Regelungen der Europäischen Union.

Als beihilferechtliche Grundlage kommen grundsätzlich die in den einzelnen Förderungsprogrammen definierten AGVO-Tatbestände zur Anwendung. Alternativ können sämtliche Förderungsprogramme auch auf Basis der „De-minimis“-Verordnung gewährt werden, sofern die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

- (3) Die Förderungsprogramme werden insbesondere im Falle eines breiten Adressatenkreises durch Förderungsaktionen konkretisiert bzw. eingeschränkt. Eine Konkretisierung bzw. Einschränkung erfolgt zumindest im Hinblick auf:
 - a) Beschreibung der Regelungsziele der Förderungsaktion und der Förderungsstrategie;
 - b) Beitrag der Förderungsaktion zur geltenden Wirtschaftsstrategie des Landes Steiermark;
 - c) Festlegung der Zielgruppen;
 - d) Beschreibung der förderbaren Leistung in Bezug auf Inhalte und förderbare Kosten;
 - e) Festlegung der Förderungsart, Höhe der Förderung (Maximal- bzw. Minimalbeträge, Förderungssätze/-intensität, Eigenleistungsanteil, Bewertungskriterien);
 - f) Abwicklungs- und Entscheidungsabläufe;

- g) Budgetvolumen der Förderungsaktion p.a.;
- h) Sonstige besondere Bestimmungen, wie etwa Auflagen und Ausschließungsgründe;
- i) Laufzeit der Förderungsaktion.

Eine weitere Auslegung als der Rahmen des Förderungsprogramms ist nicht möglich.

- (4) Die Förderungsaktionen sind in geeigneter Art und Weise, wie z.B. auf der Webseite der SFG, der Öffentlichkeit bekanntzumachen.
- (5) Die Förderungsaktionen sind auf Basis eines Evaluierungsplans in regelmäßigen Abständen dahingehend zu evaluieren, ob und inwieweit die damit angestrebten Regelungs- und Wirkungsziele erreicht wurden.

Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse sind bei künftigen Förderungsaktionen entsprechend zu berücksichtigen, um die mit den verfügbaren Förderungsmitteln des Landes höchste erreichbare Wirksamkeit zu gewährleisten.

Hierzu sind bereits bei der Erstellung der Förderungsaktionen zumindest die Abgrenzung zu anderen Förderungsangeboten, eine Potentialschätzung der Zielgruppe, geeignete qualitative und quantitative Indikatoren zur Wirkungsmessung sowie die erforderlichen Budgets und Kosten zu dokumentieren.

5. Förderungsempfänger

- (1) Mögliche Förderungsempfänger im Rahmen dieser Richtlinie sind die in § 2 (1) StWFG definierten Zielgruppen. Konkretisierungen der Zielgruppe ergeben sich zum einen durch die Förderungsprogramme in Abschnitt B sowie durch die einzelnen Förderungsaktionen.
- (2) Die Förderungen richten sich dabei insbesondere an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6.05.2003 (Empfehlung 2003/361/EG) betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen.

Bei der Größeneinstufung eines Unternehmens sind bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte verbundene Unternehmen sowie Partnerunternehmen gemäß den Vorschriften der EU-Kommission vom 6.05.2003 zu berücksichtigen.

- (3) Kooperationen zwischen Förderungsempfängern aus Wissenschaft und Wirtschaft sollen – wenn möglich – berücksichtigt werden.

6. Ausschlusskriterien

- (1) Auf Basis dieser Richtlinie werden keine Beihilfen für die Fischerei und Aquakultur sowie für die Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewährt.

Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen können nicht gewährt werden, wenn

- sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnissen richtet;
- die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird.

- (2) Es werden keine Beihilfen an Unternehmen gewährt, die
 - einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission nicht Folge geleistet haben (gemäß Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO)
 - nach den jeweiligen EU-Vorschriften von einer Förderung ausgeschlossen sind (im Falle der Anwendung der AGVO als Rechtsgrundlage sind Unternehmen in Schwierigkeiten gem. Art. 1 Abs. 4 lit. c iVm Art. 2 Z. 18 AGVO nicht förderungsfähig).

- (3) Diese Richtlinie gilt nicht für Beihilfen, die die in Art. 4 AGVO genannten Anmeldeschwellen überschreiten.

7. Förderungsvolumen

- (1) Für die Laufzeit ist nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel ein finanzieller Rahmen bis zu EUR 100 Mio. p.a. vorgesehen.

8. Anerkennungstichtag und Anreizeffekt

- (1) Das Datum des Eingangs des Förderungsantrages gilt als frühestmöglicher Projektbeginn bzw. Anrechnungstichtag. Anerkannt werden Ausgaben, die ab diesem Zeitpunkt dem Förderungswerber entstehen.
- (2) Förderungen sind nach den Bestimmungen der AGVO nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt haben.
- (3) Förderungen gelten nach der AGVO als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Förderungswerber einen schriftlichen Förderungsantrag gestellt hat, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wurde. Der Förderungsantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 - Name und Größe des Unternehmens
 - Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses
 - Standort des Vorhabens
 - die Kosten des Vorhabens
 - Art der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Kredit, Garantie, ...) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Davon ausgenommen sind Beihilfen nach Art. 6 Abs. 4 und 5 AGVO.

- (4) Als Beginn der Arbeiten wird nach der AGVO definiert entweder
 - a) der Beginn von Bauarbeiten für die Investition oder
 - b) die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, nicht aber Vorarbeiten. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten.

9. Bagatellgrenze

- (1) Nach Maßgabe des Förderungsgegenstandes sind in den einzelnen Förderungsaktionen Bagatellgrenzen festzulegen.

10. Einreichung

- (1) Förderungsanträge sind vor Projektbeginn unter Verwendung des dafür aufgelegten Formulars mit den erforderlichen Beilagen einzureichen.
- (2) In der Regel erfolgt die Antragstellung elektronisch über das Förderungsportal der SFG (dzt. www.portal.sfg.at).
- (3) Bei Bedarf kann eine andere Einreichstelle festgelegt werden.

11. Prüfung und Entscheidung

- (1) Die vollständigen Förderungsanträge werden im Sinne dieser Richtlinie unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen geprüft.
- (2) Die Entscheidung über die Förderung erfolgt durch die Geschäftsführung der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (SFG).
- (3) Förderungsmaßnahmen sind dann dem Wirtschaftsförderungsbeirat (§ 9 StWFG) zur Begutachtung vorzulegen, wenn der zu fördernde Betrieb mehr als 70 ArbeitnehmerInnen beschäftigt bzw. zu beschäftigen beabsichtigt und der Barwert der Landesförderung mehr als EUR 100.000,-- beträgt.

12. Förderungsübereinkommen und Auszahlung

- (1) Nach erfolgtem positivem Beschluss über die Förderung wird dem Förderungswerber ein Förderungsvertrag (Förderungsübereinkommen oder Verpflichtungserklärung) mit den entsprechenden Bedingungen angeboten, der vom Förderungswerber zu unterfertigen ist. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Anforderung durch den Förderungsempfänger auf einmal oder in Tranchen.
- (2) Bei kooperativen Förderungsmaßnahmen zwischen Bundesförderungsinstitutionen und dem Land können die geprüften Verwendungsnachweise der Bundesförderungsinstitutionen als Verwendungsnachweis für die Förderungsmittel des Landes anerkannt werden.
- (3) Projektbezogen können spezielle Bedingungen und Auflagen zur Absicherung der Erreichung des Förderungszieles vereinbart werden.

13. Aufzeichnungs- und Berichtspflichten

- (1) Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, die Projektrealisierung und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch entsprechende Nachweise zu belegen und diese Unterlagen der SFG zu übermitteln.
- (2) In den Förderungsverträgen sind die spezifisch erforderlichen Aufzeichnungs- und Berichtspflichten zu vereinbaren.

14. Rückforderung und Einstellung der Förderung

- (1) In den Allgemeinen Förderungsbedingungen, welche integraler Bestandteil des Förderungsvertrages sind, werden die einzelnen Tatbestände und Verfahren explizit festgesetzt. Es gilt die zum Zeitpunkt der Genehmigung der Förderung gültige Fassung.

Die aktuelle Fassung der Allgemeinen Förderungsbedingungen ist auf der Webseite der SFG (dzt.: www.sfg.at) abrufbar.

15. Gerichtsstand

- (1) Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Graz.

16. Datenschutz

- (1) Vereinbarungen in Bezug auf die automationsunterstützte Weiterleitung von im Rahmen der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, auch personenbezogenen, Daten an Dritte sind in den einzelnen Förderungsverträgen individuell zu regeln.
- (2) SFG-Förderungen, finanziert durch Landesmittel, werden im Rahmen einer Förderungsdatenbank öffentlich zugänglich gemacht. Die EU kofinanzierten SFG-Förderungen werden entsprechend den Publizitätsvorschriften der EU veröffentlicht.
- (3) Förderungen ab einer gewissen Größenordnung (dzt. EUR 500.000,--) sind seit 01.07.2016 verpflichtend auf einer allgemein zugänglichen Transparenz-Datenbank der EU-Kommission zu veröffentlichen (gemäß Artikel 9 Abs. 1 lit c AGVO).

Abschnitt B: Förderungsprogramme

B. 1 Förderungsprogramm: Innovationsorientierte betriebliche Investitionen

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 14 und 17 oder der „De-minimis“-Verordnung gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen Unternehmen nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Bei KMU können Förderungen für materielle und immaterielle Vermögenswerte gewährt werden. Dies umfasst folgende Tatbestände:
 - c) Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
 - d) Ausbau der Kapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte,
 - e) Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in vorher dort nicht hergestellte Produkte,
 - f) grundlegende Änderung des gesamten Produktionsprozesses, einer bestehenden Betriebsstätte oder
 - g) Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte.
- (4) Bei Großunternehmen muss es sich um Erstinvestitionen zugunsten neuer Wirtschaftstätigkeiten in einem ausgewiesenen nationalen Regionalförderungsgebiet (siehe Art 2 (1) lit i dieser Richtlinie) handeln.

Um eine „Erstinvestition in eine neue Wirtschaftstätigkeit“ handelt es sich, wenn eine Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte oder zur Diversifizierung der Tätigkeit einer Betriebsstätte, sofern die neue Tätigkeit nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die früher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist, vorgenommen wird.

Neue Wirtschaftstätigkeiten sind solche, die nicht unter dieselbe Klasse (vierstelliger numerischer Code) der NACE Rev. 2 fallen.

- (5) Förderbare Kosten sind die mit der Realisierung des Projektes unmittelbar zusammenhängenden Kosten in materielle und immaterielle Vermögenswerte.

Immaterielle Investitionen können bei KMU grundsätzlich in voller Höhe berücksichtigt werden, bei Großunternehmen sind diese Kosten nur bis zu einer Obergrenze von 50% der gesamten förderbaren Kosten des Investitionsvorhabens förderbar.

- (6) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. In Gebieten außerhalb der nationalen Regionalförderungsgebiete ist eine Vergabe von Förderungen auf Basis des Art. 17 AGVO nur für KMU möglich. Die vorgesehene Förderung – oder die sich durch Kumulierung mit anderen Förderungen ergebende Förderung – darf die maximal erlaubten Beihilfeintensitäten gem. den Bestimmungen des Art. 17 AGVO (max. 20 % der beihilfefähigen Kosten für kleine Unternehmen bzw. max. 10 % brutto für mittlere Unternehmen) nicht übersteigen.

Für Investitionsprojekte, die innerhalb der nationalen Regionalförderungsgebiete lt. Festlegung der Europäischen Kommission realisiert werden (siehe Art 2 (1) lit i dieser Richtlinie), kann die Vergabe der Förderung auf Basis der Bestimmungen des Art. 14 AGVO erfolgen. Die zulässige maximale Förderungsintensität (Bruttosubventionsäquivalent/BSÄ) beträgt für die Regionalförderungsgebiete in der Steiermark 10% bzw. 15%, entsprechend EK-Entscheidung vom 20.01.2022.

Zuschläge für Kleinunternehmen gem. EU-Definition in Höhe von max. 20% sowie für Mittelunternehmen gem. EU-Definition in Höhe von max. 10% sind möglich.

Die Sonderbestimmungen für „große Investitionsvorhaben“ (d.s. Erstinvestitionen mit beihilfefähigen Kosten von über Mio. EUR 50) sind zu beachten.

- (7) Regionalbeihilfen nach Art. 14 AGVO können nicht zur Förderung von Tätigkeiten in der Stahlindustrie, im Steinkohlenbergbau, im Schiffbau, in der Kunstfaserindustrie, im Verkehrssektor und für damit verbundene Infrastrukturen sowie für die Erzeugung und Verteilung von Energie und für Energieinfrastrukturen gewährt werden.
- (8) Bei Regionalbeihilfen nach Art. 14 AGVO muss der Förderungsempfänger entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbeitrag von mindestens 25% leisten, welcher keinerlei öffentliche Förderungen enthalten darf. Außerdem sind die in Art. 14 AGVO definierten Mindestprojektgrößen zu beachten.
- (9) Auf Basis der KMU-Investitionsförderungsbestimmung (Art. 17 AGVO) geförderte Investitionen müssen vom geförderten Unternehmen mindestens drei Jahre auf der Aktivseite bilanziert und in der geförderten Betriebsstätte behalten werden. Auf Basis der Regionalbeihilfenbestimmungen (Art. 14 AGVO) geförderte Investitionen müssen vom geförderten Unternehmen auf der Aktivseite bilanziert werden und mindestens fünf Jahre lang – bei KMU mindestens drei Jahre lang – in der geförderten Betriebsstätte des geförderten Unternehmens verbleiben.
- (10) Bei Regionalbeihilfen nach Art. 14 AGVO muss der Förderungsempfänger bestätigen, dass er in den beiden Jahren vor der Beantragung der Förderung keine Verlagerung hin zu der Betriebsstätte vorgenommen hat, in der die Erstinvestition, für die die Förderung beantragt wird, getätigt werden soll, und verpflichtet sich, dies auch in den beiden Jahren nach Abschluss der Erstinvestition, für die die Förderung beantragt wird, nicht zu tun.
- (11) Die Förderung zielt grundsätzlich auf die Schaffung neuer Arbeitsplätze ab. Werden keine neuen Arbeitsplätze geschaffen, so muss das Projekt eine besondere regionale Bedeutung oder einen hohen Innovationsgrad aufweisen.

B. 2 Förderungsprogramm: Beratungsleistungen

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf Grundlage der AGVO, Art. 18 oder der „De-minimis“-Verordnung gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen alle Zielgruppen nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Beratungskostenzuschüsse für externe Beratungsleistungen können insbesondere in den Bereichen Betriebsführung, Marketing, Internationalisierung, Innovation und Umweltschutz gewährt werden.
- (4) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und kann bis zu 50 % der förderbaren Kosten - max. jedoch EUR 100.000,-- im Einzelfall - betragen.

B. 3 Förderungsprogramm: Unterstützung von Messeteilnahmen

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 19 oder der „De-minimis“-Verordnung gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen Unternehmen nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Zuschüsse für die erstmalige Messe- oder Ausstellungsteilnahme eines KMU werden nach Art. 19 AGVO gewährt, wobei zu den förderbaren Kosten die Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb eines Standes zählen.

Jede andere darüberhinausgehende Förderung der Teilnahme an Messen oder Ausstellungen basiert auf der „De-minimis“-Verordnung.

- (4) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und kann bis zu 50 % der förderbaren Kosten, max. jedoch EUR 100.000,-- im Einzelfall, betragen.

B. 4 Förderungsprogramm: Finanzierungsmittel für KMU

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 21 oder der „De-minimis“-Verordnung gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Beihilfefähigen Unternehmen können Risikofinanzierungsbeihilfen in Form von Beteiligungen, beteiligungsähnlichen Investitionen, Krediten, Garantien oder einer Mischform erhalten.
- (4) Der Gesamtbetrag der Risikofinanzierungen für beihilfefähige Unternehmen darf bei keiner Risikofinanzierungsmaßnahme über Mio. EUR 15 pro Unternehmen liegen.
- (5) Beihilfefähige Unternehmen sind solche, die zu Beginn der Bereitstellung einer Risikofinanzierung nicht börsennotiert sind und:
 - a) noch auf keinem Markt tätig sind.
 - b) seit ihrem ersten kommerziellen Verkauf noch keine sieben Jahre gewerblich tätig sind.
 - c) zunächst eine Risikofinanzierung benötigen, die ausgehend von einem mit Blick auf den Eintritt in einen neuen sachlich oder räumlich relevanten Markt erstellten Geschäftsplan mehr als 50 % ihres durchschnittlichen Jahresumsatzes in den vorangegangenen fünf Jahren beträgt.
- (6) Die Risikofinanzierungsmaßnahme kann sich auch auf Anschlussinvestitionen in beihilfefähige Unternehmen beziehen, auch wenn diese nach dem Siebenjahreszeitraum getätigt werden, sofern der Gesamtbetrag der Risikofinanzierung in Höhe von 15 Mio. EUR nicht überschritten wird, die Anschlussinvestitionen im ursprünglichen Geschäftsplan vorgesehen sind und das Unternehmen, in das Anschlussinvestitionen getätigt werden, kein verbundenes Unternehmen im Sinne des KMU Begriffs geworden ist, bei dem es sich nicht um den Finanzintermediär oder den unabhängigen privaten Investor handelt, der im Rahmen der Maßnahme eine Risikofinanzierung bereitstellt, es sei denn, die neue Einheit erfüllt die Voraussetzungen der KMU-Definition.
- (7) Bei Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Investitionen in beihilfefähige Unternehmen darf die Risikofinanzierungsmaßnahme die Bereitstellung von Ersatzkapital nur fördern, wenn dem beihilfefähigen Unternehmen auch frisches Kapital zugeführt wird, auf das mindestens 50% jeder Investitionsrunde entfallen.
- (8) Bei Risikofinanzierungsmaßnahmen in Form von Beteiligungen, beteiligungsähnlichen Investitionen oder Investitionskrediten zugunsten von beihilfefähigen Unternehmen muss die Risikofinanzierungsmaßnahme der beihilfefähigen Unternehmen zusätzliche Finanzmittel von unabhängigen privaten Investoren mobilisieren, so dass die private Beteiligung insgesamt mindestens einem der folgenden Schwellenwerte erreicht:
 - a) 10 % der Risikofinanzierung, die für beihilfefähige Unternehmen vor ihrem ersten kommerziellen Verkauf bereitgestellt wird;
 - b) 40 % der Risikofinanzierung, die für beihilfefähige Unternehmen, die seit ihrem ersten kommerziellen Verkauf noch keine 7 Jahre gewerblich tätig sind, bereitgestellt wird;
 - c) 60 % der Risikofinanzierung für Investitionen in beihilfefähige Unternehmen, die zunächst eine Risikofinanzierung benötigen, die ausgehend von einem mit Blick auf den Eintritt in einen neuen sachlich oder räumlich relevanten Markt erstellten Geschäftsplan mehr als

50 % ihres durchschnittlichen Jahresumsatzes in den vorangegangenen fünf Jahren beträgt und für Anschlussinvestitionen, die für beihilfefähige Unternehmen nach Ablauf des Siebenjahreszeitraums bereitgestellt wird.

- (9) Als Voraussetzungen, damit die Gewinnerorientierung der Finanzierungsentscheidungen gewährleistet ist, müssen sich die für beihilfefähige Unternehmen bereitgestellten Risikofinanzierungen auf tragfähige Geschäftspläne stützen, die detaillierte Angaben zur Produkt-, Absatz- und Rentabilitätsentwicklung enthalten und vorab die wirtschaftliche Tragfähigkeit belegen. Weiters muss es für jede Beteiligung und beteiligungsähnliche Investition eine klare und realistische Ausstiegsstrategie geben.
- (10) Eine Risikofinanzierungsmaßnahme, mit der Garantien oder Kredite für beihilfefähige Unternehmen oder als Verbindlichkeit ausgestaltete beteiligungsähnliche Investitionen in beihilfefähige Unternehmen bereitgestellt werden, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) bei Krediten und als Verbindlichkeit ausgestalteten beteiligungsähnlichen Investitionen wird der Nennwert des Instruments bei der Berechnung des Höchstbetrags der Investition (max. Mio. EUR 15) berücksichtigt;
 - b) bei Garantien wird der Nennwert des zugrunde liegenden garantierten Kredits bei der Berechnung des Höchstbetrags der Investition (max. Mio. EUR 15) berücksichtigt. Die Garantie darf nicht über 80 % des zugrunde liegenden Kredits hinausgehen.
- (11) Risikofinanzierungsbeihilfen für KMU, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 5 erfüllen, sind mit dem Binnenmarkt nach Art. 107 Absatz 3 AEUV vereinbar und werden von der Anmeldepflicht des Artikels 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Die Förderung auf Ebene der KMU erfüllt die Voraussetzungen der „De-minimis“-Verordnung;
 - b) alle Voraussetzungen dieses Abschnittes über Risikofinanzierungsbeihilfen mit Ausnahme der in den Absätzen 2, 3, 4, und 6 genannten Voraussetzungen sind erfüllt;
 - c) Risikofinanzierungsmaßnahmen in Form von Beteiligungen, beteiligungsähnlichen Investitionen oder Investitionskrediten zugunsten von beihilfefähigen Unternehmen auf Ebene der KMU mobilisieren zusätzliche Finanzmittel von unabhängigen privaten Investoren, so dass die private Beteiligung insgesamt mindestens 60 % der den KMU bereitgestellten Risikofinanzierungen entspricht.

B. 5 Förderungsprogramm: Unternehmensgründungen

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 17 oder der „De-minimis“-Verordnung gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Gefördert werden die im Rahmen der erstmaligen Unternehmensgründung anfallenden Beratungs- und Investitionskosten.
- (4) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und kann max. 50% der förderbaren Kosten, max. jedoch EUR 100.000,-- im Einzelfall, betragen.

B. 6 Förderungsprogramm: Unternehmensgründungen - Anlaufbeihilfe

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 22 oder der „De-minimis“-Verordnung gewährt.

- (2) Beihilfefähig sind nicht börsennotierte kleine Unternehmen, deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt, die nicht die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen haben, die noch keine Gewinne ausgeschüttet haben und die nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurden. Bei beihilfefähigen Unternehmen, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, kann entweder der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt, oder der Zeitpunkt, zu dem es für seine Tätigkeit steuerpflichtig wird, als Beginn des beihilfefähigen Fünfjahreszeitraums erachtet werden.

Abweichend von Unterabsatz 1 werden Unternehmen, die durch einen Zusammenschluss von nach dieser Bestimmung beihilfefähigen Unternehmen gegründet wurden, bis fünf Jahre nach dem Datum der Registrierung des an dem Zusammenschluss beteiligten ältesten Unternehmens ebenfalls als beihilfefähige Unternehmen erachtet.

- (3) Die Förderung wird in Form einer Anlaufbeihilfe als Zuschuss, einschließlich Beteiligung oder beteiligungsähnlicher Investition, Zinssenkung oder Verringerungen des Garantieentgelts von bis zu Mio. EUR 0,4 Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ) beziehungsweise Mio. EUR 0,6 BSÄ für Unternehmen mit Sitz in einem nationalen Regionalfördergebiet (siehe Art 2 (1) lit i dieser Richtlinie) gewährt.
- (4) Bei kleinen und innovativen Unternehmen können die Höchstbeiträge verdoppelt werden.
- (5) Als innovative Unternehmen gelten solche, die anhand eines externen Gutachtens nachweisen können, dass sie in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln werden, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen, oder deren Forschungs- und Entwicklungskosten zumindest in einem der drei Jahre vor Bewilligung der Förderung oder, im Falle eines neugegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr, im Rahmen des Audits des laufenden Geschäftsjahres mindestens 10 % ihrer gesamten von einem externen Rechnungsprüfer beglaubigten Betriebsausgaben ausmachen.

B. 7 Förderungsprogramm: F&E-Vorhaben und Kompetenzzentren

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden - sofern beihilferechtlich relevant - auf Basis der AGVO, Art. 25, Art. 25a oder der „De-minimis“-Verordnung gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen alle Zielgruppen nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Es muss sich um ein Projekt handeln, dessen geförderter Teil vollständig einer der folgenden Kategorien zugeordnet werden kann:
 - a) Grundlagenforschung: experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen;
 - b) Industrielle Forschung: planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder damit erhebliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und möglicherweise auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist;
 - c) Experimentelle Entwicklung: der Erwerb, die Kombination, die Ausgestaltung und die Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.; dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen;

- d) Experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, bei denen es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und deren Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Der Begriff „Experimentelle Entwicklung“ umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

- e) Als Durchführbarkeitsstudien gelten die Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu unterstützen und ferner festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.

- (4) Förderbare Kosten sind solche, die mit der Realisierung des F&E-Projektes unmittelbar zusammenhängen. Insbesondere zählen dazu:

- a) Personalkosten: Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden;
- b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig;
- c) Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten beihilfefähig;
- d) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm'slength-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;
- e) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.

- (5) Die Unterstützung erfolgt in Form eines Zuschusses, mit den folgenden maximalen Fördersätzen:

	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen
<i>Grundlagenforschung</i>	100%	100%	100%
<i>Industrielle Forschung</i>	70%	60%	50%
<i>Experimentelle Entwicklung</i>	45%	35%	25%
<i>Industrielle Forschung und Experimentelle Entwicklung</i> wenn: das Vorhaben die wirksame Zusammenarbeit mit mindestens einem KMU beinhaltet oder in mindestens zwei Mitgliedstaaten durchgeführt wird und kein einzelnes Unternehmen mehr als	Zuschlag 15%, max. 80%	Zuschlag 15%	Zuschlag 15%

70 % der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder mindestens eine Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung beteiligt ist, die allein oder gemeinsam mit anderen Einrichtungen dieser Art mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten trägt und das Recht hat, eigene Forschungsergebnisse zu veröffentlichen, oder die Ergebnisse des Vorhabens durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung finden.			
<i>Durchführbarkeitsstudien</i>	70%	60%	50%

- (6) KMU, die für F&E-Vorhaben oder für Durchführbarkeitsstudien im Rahmen des Programms Horizont 2020 oder des Programms Horizont Europa mit einem Exzellenzsiegel ausgezeichnet wurden, sind im Rahmen des Artikel 25a AGVO förderfähig.

Die förderfähigen Tätigkeiten der geförderten F&E-Vorhaben oder Durchführbarkeitsstudien entsprechen denjenigen, die gemäß den Vorschriften für das Programm Horizont 2020 oder das Programm Horizont Europa förderfähig sind und umfassen keine Tätigkeiten, die über den Rahmen der experimentellen Entwicklung hinausgehen.

Die Kategorien, Höchstbeträge und Methoden zur Berechnung der beihilfefähigen Kosten der geförderten F&E-Vorhaben oder Durchführbarkeitsstudien entsprechen denjenigen, die gemäß den Vorschriften für das Programm Horizont 2020 oder Horizont Europa förderfähig sind.

Die Förderung darf max. 2,5 Mio. EUR je KMU und F&E-Vorhaben bzw. Durchführbarkeitsstudie betragen und den Finanzierungssatz gemäß den Programmen Horizont 2020 oder Horizont Europa nicht überschreiten.

- (7) Für nicht-wirtschaftliche F&E-Aktivitäten von Forschungseinrichtungen kann die Förderung bis zu 100% der förderbaren Kosten betragen.

B. 8 Förderungsprogramm: Errichtung von F&E-Infrastruktur

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 26 oder der „De-minimis“-Verordnung gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen alle Zielgruppen nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Wenn mit einer Forschungsinfrastruktur sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt werden, müssen für deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennte Bücher nach einheitlich angewandten und sachlich zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundsätzen geführt werden.
- (4) Der für den Betrieb oder die Nutzung der Infrastruktur berechnete Preis muss dem Marktpreis entsprechen.
- (5) Der Zugang zur Infrastruktur steht mehreren Nutzern offen und wird zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt. Unternehmen, die mindestens 10 % der Investitionskosten der Infrastruktur finanziert haben, können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten, sofern dieser Zugang in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag des Unternehmens steht, wodurch eine Überkompensation vermieden werden soll; die Vorzugsbedingungen werden öffentlich zugänglich gemacht.
- (6) Gefördert werden die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.

- (7) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und kann max. 50% der förderbaren Kosten betragen.

B. 9 Förderungsprogramm: Innovationen in KMU

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 28 oder der „De-minimis“-Verordnung gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Gefördert werden:
 - a) Kosten für die Erlangung, die Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten;
 - b) Kosten für die Abordnung hochqualifizierten Personals einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder eines großen Unternehmens für Tätigkeiten im Bereich Forschung, Entwicklung oder Innovation in einer neu geschaffenen Funktion innerhalb des begünstigten KMU, wodurch jedoch kein anderes Personal ersetzt wird;
 - c) Kosten für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen.
- (4) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und kann max. 50% der förderbaren Kosten betragen.
- (5) In dem besonderen Fall von Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen kann die Beihilfeintensität auf bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden, sofern der Gesamtbetrag der Beihilfe für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 200 000 EUR pro Unternehmen beträgt.

B. 10 Förderungsprogramm: Prozess- und Organisationsinnovationen in Unternehmen

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 29 oder der „De-minimis“-Verordnung gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen Unternehmen nach § 2 (1) StWFG in Betracht. Großunternehmen kommen für derartige Förderungen nur in Betracht, wenn sie bei der geförderten Tätigkeit tatsächlich mit KMU zusammenarbeiten und die beteiligten KMU mindestens 30 % der gesamten beihilfefähigen Kosten tragen.
- (3) Gefördert werden:
 - a) Personalkosten,
 - b) Kosten für Instrumente, Ausrüstung, Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden,
 - c) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente,
 - d) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen
- (4) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und kann bei großen Unternehmen max. 15 % und bei KMU max. 50 % der förderbaren Kosten betragen.

B. 11 Förderungsprogramm: Ausbildung und Qualifizierung in Unternehmen

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 31 oder der „De-minimis“-Verordnung gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen Unternehmen nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Gefördert werden:
 - a) die Personalkosten für Ausbilder, die für die Stunden anfallen, in denen sie die Ausbildungsmaßnahme durchführen. Im Falle der Inanspruchnahme von externen Ausbildern müssen diese einer qualifizierten Ausbildungseinrichtung angehören, wie z.B. zertifizierte Stelle, Universität, Fachhochschulen etc.;
 - b) die direkt mit der Ausbildungsmaßnahme verbundenen Aufwendungen von Ausbildern und Ausbildungsteilnehmern, z. B. direkt mit der Maßnahme zusammenhängende Reisekosten, Unterbringungskosten, Materialien und Bedarfsartikel und die Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie ausschließlich für die Ausbildungsmaßnahme verwendet werden;
 - c) Kosten für Beratungsdienste, die direkt mit der Ausbildungsmaßnahme zusammenhängen;
 - d) die Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer und allgemeine indirekte Kosten (Verwaltungskosten, Miete, Gemeinkosten), die für die Stunden anfallen, in denen die Ausbildungsteilnehmer an der Ausbildungsmaßnahme teilnehmen.
- (4) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und kann bei großen Unternehmen max. 50 %, bei mittleren Unternehmen max. 60 % und bei kleinen und kleinsten Unternehmen max. 70% der förderbaren Kosten betragen.

B. 12 Förderungsprogramm: Umweltschutzinvestitionen

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 36 oder der „De-minimis“-Verordnung gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen alle Zielgruppen nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Die Investition muss eine der beiden nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Sie ermöglicht dem Beihilfeempfänger, unabhängig von verbindlichen nationalen Normen, die strenger als die Unionsnormen sind, im Rahmen seiner Tätigkeit über die geltenden Unionsnormen hinauszugehen und dadurch den Umweltschutz zu verbessern.
 - b) Sie ermöglicht dem Beihilfeempfänger, im Rahmen seiner Tätigkeit den Umweltschutz zu verbessern, ohne hierzu durch entsprechende Unionsnormen verpflichtet zu sein.
- (4) Für Investitionen, die sicherstellen sollen, dass Unternehmen bereits angenommene, aber noch nicht in Kraft getretene Unionsnormen erfüllen, dürfen keine Förderungen gewährt werden, außer um
 - a) neue Fahrzeuge für den Straßen-, Schienen-, Binnenschiffs- und Seeverkehr zu erwerben, die den angenommenen Unionsnormen entsprechen, sofern die Fahrzeuge vor dem Inkrafttreten dieser Normen angeschafft werden und diese Normen, sobald sie verbindlich sind, nicht für bereits vor diesem Zeitpunkt erworbene Fahrzeuge gelten;
 - b) vorhandene Fahrzeuge für den Straßen-, Schienen-, Binnenschiffs- und Seeverkehr umzurüsten, sofern die Unionsnormen zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme noch nicht in Kraft waren und, sobald sie verbindlich sind, nicht rückwirkend für diese Fahrzeuge gelten.
- (5) Förderbar sind die Investitionsmehrkosten, die erforderlich sind, um über die geltenden Unionsnormen hinauszugehen, oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern.

Die nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängenden Kosten sind nicht beihilfefähig. Die beihilfefähigen Kosten werden in folgender Weise ermittelt:

- a) Wenn die Kosten einer Investition in den Umweltschutz in den Gesamtinvestitionskosten als getrennte Investition ermittelt werden können, sind die beihilfefähigen Kosten diese umweltschutzbezogenen Kosten;
 - b) in allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition in den Umweltschutz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, weniger umweltfreundlichen Investition ermittelt, die ohne Förderung durchaus hätte durchgeführt werden können. Die beihilfefähigen Kosten entsprechen der Differenz, d. h. den umweltschutzbezogenen Kosten.
- (6) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und kann bis zu max. 40% der förderbaren umweltrelevanten Investitionsmehrkosten betragen. Bei kleinen Unternehmen ist ein Zuschlag von 20%-Punkten bzw. bei mittleren Unternehmen ein Zuschlag von 10%-Punkten möglich. Bei Projekten, die innerhalb der nationalen Regionalförderungsgebiete realisiert werden (siehe Art 2 (1) lit i dieser Richtlinie) ist ein Zuschlag von 5%-Punkten möglich.

B. 13 Förderungsprogramm: Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 38 oder der „De-minimis“-Verordnung gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen Unternehmen nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Für Verbesserungen, die sicherstellen sollen, dass Unternehmen bereits angenommene Unionsnormen erfüllen, dürfen keine Förderungen gewährt werden; dies gilt auch, wenn die Unionsnormen noch nicht in Kraft getreten sind.
- (4) Förderfähig sind die Investitionsmehrkosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind. Die förderfähigen Kosten werden wie folgt ermittelt:
 - a) Wenn bei den gesamten Investitionskosten die Kosten einer Investition in die Energieeffizienz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese Energieeffizienzkosten die förderfähigen Kosten;
 - b) bezieht sich die Investition auf die Verbesserung der Energieeffizienz von i) Wohngebäuden, ii) Gebäuden, die für die Erbringung von Bildungsleistungen oder sozialen Leistungen bestimmt sind, iii) Gebäuden, die für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der öffentlichen Verwaltung oder für Justiz-, Polizei- oder Feuerwehrdienste bestimmt sind, oder iv) von unter Ziffer i, ii oder iii genannten Gebäuden, in denen weniger als 35 % der Nettofläche für andere als die unter diesen Ziffern genannten Tätigkeiten genutzt werden, dann sind die beihilfefähigen Kosten die gesamten Investitionskosten, die erforderlich sind, um die Energieeffizienz zu verbessern, sofern die Verbesserungen der Energieeffizienz im Falle der Renovierung zu einer Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 20 % und im Falle neuer Gebäude zu Primärenergieeinsparungen von mindestens 10 % gegenüber dem Schwellenwert für die Anforderungen an Niedrigstenergiegebäude bei nationalen Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates führen. Der anfängliche Primärenergiebedarf und die geschätzte Verbesserung werden unter Bezug auf einen Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz nach Artikel 2 Nummer 12 der Richtlinie 2010/31/EU ermittelt
 - c) in allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition in die Energieeffizienz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, zu einer geringeren Energieeffizienz führenden Investition ermittelt, die ohne Beihilfe glaubhaft hätte durchgeführt werden können. Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die Energieeffizienzkosten und somit die förderungsfähigen Kosten.

Nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig.

(5) Bei den in Absatz 4 Buchstabe b genannten Gebäuden dürfen die Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz des Gebäudes kombiniert werden mit:

- a. Investitionen in Anlagen am Standort des Gebäudes zur Erzeugung erneuerbarer Energie und/oder Wärme;
- b. Investitionen in Ausrüstung zur Speicherung der Energie, die von der am Standort des Gebäudes befindlichen Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie erzeugt wird;
- c. Investitionen in in das Gebäude eingebaute Ausrüstung und damit zusammenhängende Infrastruktur für das Laden von Elektrofahrzeugen der Gebäudenutzer;
- d. Investitionen in die Digitalisierung des Gebäudes, insbesondere zur Steigerung seiner Intelligenzfähigkeit. Beihilfefähig können auch Investitionen sein, die sich auf die passive gebäudeinterne Verkabelung oder die strukturierte Verkabelung für Datennetze beschränken, erforderlichenfalls einschließlich des zugehörigen Teils des passiven Netzes auf dem Privatgrundstück außerhalb des Gebäudes. Für Datennetze bestimmte Verkabelungen außerhalb des Privatgrundstücks sind nicht beihilfefähig.

Bei solchen kombinierten Bauarbeiten nach Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d sind die gesamten Investitionskosten für die verschiedenen Ausrüstungsteile die beihilfefähigen Kosten.

Abhängig davon, wer die Bauarbeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz in Auftrag gibt, können die Beihilfen entweder dem bzw. den Gebäudeeigentümern oder dem bzw. den Mietern gewährt werden.

(6) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und kann bis zu max. 30% der förderbaren Kosten betragen. Bei kleinen Unternehmen ist ein Zuschlag von 20%-Punkten bzw. bei mittleren Unternehmen ein Zuschlag von 10%-Punkten möglich.

Bei Projekten, die innerhalb der nationalen Regionalförderungsgebiete realisiert werden (siehe Art 2 (1) lit i dieser Richtlinie), ist ein Zuschlag von 5%-Punkten möglich.

(7) Beihilfen für Maßnahmen, die die Energieeffizienz von Gebäuden verbessern, können unter den folgenden kumulativen Voraussetzungen auch die Begünstigung von Energieleistungsverträgen zum Gegenstand haben:

- a. Die Förderung erfolgt in Form eines Kredits oder einer Garantie für den Anbieter der Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung im Rahmen eines Energieleistungsvertrags oder in Form eines Finanzprodukts zur Refinanzierung des jeweiligen Anbieters (z. B. Factoring, Forfaitierung),
- b. der Nominalbetrag der gesamten ausstehenden Finanzmittel, die nach diesem Absatz pro Empfänger gewährt werden, überschreitet 30 Mio. EUR nicht,
- c. die Förderung wird KMU oder kleinen Unternehmen mittlerer Kapitalisierung gewährt,
- d. die Förderung wird für Energieleistungsverträge im Sinne des Artikels 2 Nummer 27 der Richtlinie 2012/27/EU gewährt,
- e. die Energieleistungsverträge beziehen sich auf ein in Absatz 3 Buchstabe b aufgeführtes Gebäude.

B. 14 Förderungsprogramm: Investitionen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung

(1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 40 oder der „De-minimis“-Verordnung gewährt.

(2) Als Förderungsempfänger kommen alle Zielgruppen nach § 2 (1) StWFG in Betracht.

- (3) Nach der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG55 muss ein neuer Kraft-Wärme-Kopplung-Block (im Folgenden „KWK-Block“) im Vergleich zur getrennten Erzeugung Primärenergieeinsparungen erbringen. Die Verbesserung eines vorhandenen KWK-Blocks oder die Umrüstung eines vorhandenen Kraftwerks in einen KWK-Block muss im Vergleich zur Ausgangssituation zu Primärenergieeinsparungen führen.
- (4) Investitionsbeihilfen werden nur für neu installierte oder modernisierte Kapazitäten gewährt.
- (5) Die beihilfefähigen Kosten sind die im Vergleich zu einem herkömmlichen Kraftwerk oder Heizsystem mit derselben Kapazität zusätzlich anfallenden Investitionskosten für die Ausrüstung, die für die Anlage benötigt wird, damit sie als hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlage betrieben werden kann, oder die zusätzlich anfallenden Investitionskosten, damit eine bereits als hocheffizient einzustufende Anlage einen höheren Effizienzgrad erreicht.
- (6) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und kann bis zu max. 45% der förderbaren Kosten betragen. Bei kleinen Unternehmen ist ein Zuschlag von 20%-Punkten bzw. bei mittleren Unternehmen ein Zuschlag von 10%-Punkten möglich. Bei Projekten, die innerhalb der nationalen Regionalförderungsgebiete realisiert werden (siehe Art 2 (1) lit i dieser Richtlinie) ist ein Zuschlag von 5%-Punkten möglich.

B. 15 Förderungsprogramm: Investitionen zur Förderung erneuerbarer Energien

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 41 oder der „De-minimis“-Verordnung gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen alle Zielgruppen nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Investitionsbeihilfen für die Herstellung von Biokraftstoffen sind nur dann von der Anmeldepflicht freigestellt, wenn die geförderten Investitionen der Produktion nachhaltiger Biokraftstoffe dienen, die nicht aus Nahrungsmittelpflanzen gewonnen werden. Investitionsbeihilfen für die Umrüstung bestehender Anlagen zur Herstellung von Biokraftstoff aus Nahrungsmittelpflanzen in Anlagen zur Herstellung fortschrittlicher Biokraftstoffe sind jedoch nach diesem Artikel freigestellt, sofern die Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen proportional zur neuen Kapazität zurückgefahren wird. Für Biokraftstoffe, für die eine Liefer- oder Beimischverpflichtung besteht, werden keine Beihilfen gewährt. Für Wasserkraftwerke, die nicht der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments entsprechen, werden keine Beihilfen gewährt.
- (4) Investitionsbeihilfen werden nur für neue Anlagen gewährt. Nachdem die Anlage den Betrieb aufgenommen hat, werden keine Beihilfen gewährt oder ausgezahlt; die Beihilfen sind unabhängig von der Produktionsleistung.
- (5) Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die für die Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind. Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt:
 - a) Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen als getrennte Investition ermittelt werden können (die z. B. ohne weiteres als zusätzliche Komponente einer bereits existierenden Anlage erkennbar ist), sind diese auf die erneuerbaren Energien bezogenen Kosten die beihilfefähigen Kosten.
 - b) Wenn die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, weniger umweltfreundlichen Investition ermittelt werden können, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, entspricht die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen den Kosten für die Förderung erneuerbarer Energien und somit den beihilfefähigen Kosten.

- c) Bei bestimmten kleinen Anlagen, bei denen keine weniger umweltfreundliche Investition ermittelt werden kann, weil es keine kleinen Anlagen gibt, entsprechen die beihilfefähigen Kosten den Gesamtinvestitionskosten für die Verbesserung des Umweltschutzes.

Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten sind nicht beihilfefähig.

(6) Die Förderung beträgt maximal:

- a) 45 % der beihilfefähigen Kosten, wenn die beihilfefähigen Kosten auf der Grundlage des Absatzes 5 Buchstabe a oder b berechnet werden;
- b) 30 % der beihilfefähigen Kosten, wenn die beihilfefähigen Kosten auf der Grundlage des Absatzes 5 Buchstabe c berechnet werden.
- c) Für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 %-Punkte, bei mittleren Unternehmen um 10%-Punkte erhöht werden.

Bei Projekten, die innerhalb der nationalen Regionalförderungsgebiete realisiert werden (siehe Art 2 (1) lit i dieser Richtlinie) ist ein Zuschlag von 5%-Punkten möglich.

- (7) Wenn die Beihilfe im Rahmen einer Ausschreibung anhand eindeutiger, transparenter und diskriminierungsfreier Kriterien gewährt wird, kann die Beihilfeintensität bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten betragen. Die Ausschreibung muss diskriminierungsfrei sein; alle interessierten Unternehmen müssen daran teilnehmen können. Die Mittelausstattung der Ausschreibung ist eine verbindliche Vorgabe, was bedeutet, dass nicht alle Bieter eine Beihilfe erhalten können; die Beihilfe wird auf der Grundlage des ursprünglichen Angebots des Bieters gewährt, so dass anschließende Verhandlungen ausgeschlossen sind.

B. 16 Förderungsprogramm: Investitionen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 46 oder der „De-minimis“-Verordnung gewährt, wobei nach dieser Bestimmung keine Förderungen gewährt werden, um die Einhaltung rechtsverbindlicher Unionsnormen für Fernwärme- und Fernkältesysteme sicherzustellen.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen alle Zielgruppen nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Die förderungsfähigen Kosten für die Erzeugungsanlage sind die im Vergleich zu einer konventionellen Erzeugungsanlage zusätzlich erforderlichen Kosten für den Bau, die Erweiterung und die Modernisierung von einer oder mehreren Erzeugungseinheiten, damit diese als energieeffizientes Fernwärme- und Fernkältesystem betrieben werden können. Die Investition ist Bestandteil des energieeffizienten Fernwärme- und Fernkältesystems.
- (4) Die Förderungsintensität für die Erzeugungsanlage darf 45 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.
- (5) Bei Projekten, die innerhalb der nationalen Regionalförderungsgebiete realisiert werden (siehe Art 2 (1) lit i dieser Richtlinie) ist ein Zuschlag von 5%-Punkten möglich.
- (6) Die förderungsfähigen Kosten für das Verteilnetz sind die Investitionskosten.
- (7) Der Förderungsbetrag für das Verteilnetz darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn. Der Betriebsgewinn wird vorab oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.

B. 17 Förderungsprogramm: Recycling und die Wiederverwendung von Abfall

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 47 oder der „De-minimis“-Verordnung gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen alle Zielgruppen nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Investitionsbeihilfen werden für das Recycling und die Wiederverwendung des Abfalls anderer Unternehmen gewährt.
- (4) Die recycelten oder wiederverwendeten Stoffe würden andernfalls entsorgt oder in einer weniger umweltschonenden Weise behandelt werden.
- (5) Durch die Förderung dürfen Verursacher nicht indirekt von einer Last befreit werden, die sie nach Unionsrecht tragen müssen oder die als normaler Unternehmensaufwand anzusehen ist.
- (6) Die Investition darf nicht dazu führen, dass sich lediglich die Nachfrage nach recycelten Stoffen erhöht, ohne dass für eine umfassendere Einsammlung dieser Stoffe gesorgt wird.
- (7) Die Investition muss über den Stand der Technik hinausgehen.
- (8) Förderfähig sind die Investitionsmehrkosten für die Durchführung einer Investition, die zu besseren oder effizienteren Recycling- oder Wiederverwendungstätigkeiten führt, im Vergleich zu konventionellen Recycling- oder Wiederverwendungstätigkeiten mit derselben Kapazität, die ohne die Förderung geschaffen würde.
- (9) Die Förderungsintensität darf 35 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten, bei Förderungen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Förderungen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

Bei Projekten, die innerhalb der nationalen Regionalförderungsgebiete realisiert werden (siehe Art 2 (1) lit i dieser Richtlinie) ist ein Zuschlag von 5%-Punkten möglich.

B. 18 Förderungsprogramm: Erstellung von Umweltstudien

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 49 oder der „De-minimis“-Verordnung gewährt.
- (2) Als Förderungsempfänger kommen alle Zielgruppen nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Die Studien, einschließlich Energieaudits, müssen sich auf Investitionen beziehen, die im Abschnitt 7 der AGVO genannt sind. Großen Unternehmen werden keine Beihilfen für nach Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2012/27/EU durchgeführte Energieaudits gewährt, es sei denn, das Energieaudit wird zusätzlich zu dem mit der Richtlinie verbindlich vorgeschriebenen Energieaudit durchgeführt.
- (4) Förderbar sind die Kosten der Studien, einschließlich Energieaudits.
- (5) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und kann bis zu max. 50% der förderbaren Kosten betragen. Bei kleinen Unternehmen ist ein Zuschlag von 20%-Punkten bzw. bei mittleren Unternehmen ein Zuschlag von 10%-Punkten möglich.

B. 19 Förderungsprogramm: Beseitigung von Schäden durch Naturkatastrophen

- (1) Förderungen zur Beseitigung von Schäden aufgrund von Erdbeben, Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Wirbelstürmen, Orkanen, Vulkanausbrüchen und Flächenbränden werden auf der Grundlage der AGVO, Art. 50 oder der „De-minimis“-Verordnung gewährt.

- (2) Als Förderungsempfänger kommen alle Zielgruppen nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist
- a) Die zuständigen Behörden des Landes Steiermark oder des Bundes haben das Ereignis offiziell als Naturkatastrophe eingestuft und
 - b) es besteht ein direkter kausaler Zusammenhang zwischen den von der Naturkatastrophe verursachten Schäden und den Schäden, die dem begünstigten Unternehmen entstanden sind.
- (4) Förderbar ist der als direkte Folge der Naturkatastrophe eingetretene Schaden, der von einem von der zuständigen nationalen Behörde anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder einem Versicherungsunternehmen beurteilt wird.
- Dieser Schaden kann materielle Schäden an Vermögenswerten (z. B. Gebäuden, Ausrüstungen, Maschinen und Lagerbeständen) sowie Einkommenseinbußen aufgrund einer vollständigen oder teilweisen Unterbrechung der Geschäftstätigkeit für einen Zeitraum von max. sechs Monaten nach der Naturkatastrophe umfassen.
- Zur Ermittlung der materiellen Schäden sind die Reparaturkosten oder der wirtschaftliche Wert der betreffenden Vermögenswerte vor der Naturkatastrophe (z. B. der Buchwert) heranzuziehen.
- Die Einkommenseinbußen werden für denselben Zeitraum auf der Grundlage der Finanzdaten des Unternehmens (Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT), Abschreibungen und Arbeitskosten ausschließlich in Bezug auf die von der Naturkatastrophe betroffene Betriebsstätte) aus dem Durchschnitt von fünf Vorjahren ohne Berücksichtigung des besten und des schlechtesten Finanzergebnisses ermittelt. Die Schäden sind auf Ebene der einzelnen Förderungsempfänger zu berechnen.
- (5) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und kann unter Berücksichtigung anderer Ausgleichszahlungen, inkl. Versicherungsleistungen, für die Schäden einschließlich der Versicherungsleistungen max. 100 % der beihilfefähigen Kosten betragen.

B. 20 Förderungsprogramm: Regionale und Ecosystem-Entwicklung - Infrastrukturen und Initiativen

- (1) Darunter fallen Förderungen für die Unterstützung von (vor)wettbewerblichen Maßnahmen zur Erreichung der in der jeweils gültigen Wirtschaftsstrategie des Landes Steiermark verankerten wirtschaftspolitischen Zielsetzungen.
- (2) Sofern beihilferechtlich relevant, werden Förderungen auf der Grundlage der AGVO, Art. 27, Art. 56 oder der „De-minimis“-Verordnung gewährt. Als Förderungsempfänger kommen Gemeinden, Körperschaften öffentlichen Rechts sowie sonstige Rechtssubjekte (wie z.B. Entwicklungsgesellschaften oder Errichtungs- bzw. Betreibergesellschaften von Infrastruktureinrichtungen oder Initiativen) nach § 2 (1) StWFG in Betracht.
- (3) Bei Infrastrukturprojekten ist die Beteiligung wichtiger regionaler und/oder überregionaler Wirtschaftsträger (z.B. Banken, Versicherungen, Interessensvertretungen, Forschungsinitiativen, große Industrieunternehmen etc.) für den Erfolg von Vorteil. Deshalb sollen diese in die Konzeption, Errichtung und/oder den Betrieb eingebunden sein.
- (4) Förderbar sind insbesondere folgende Projekte:
- a) Beratungsleistungen und die Durchführung von Machbarkeitsprüfungen
 - b) Errichtung/Erweiterung von Gründer-, Wissens- und Technologietransfer- sowie Innovationszentren
 - c) Errichtung/Erweiterung von Impuls- und Technologiezentren sowie Science Parks
 - d) Errichtung/Erweiterung von Industrieparks (jedoch nur an Umstrukturierungsstandorten mit hohem Sanierungsbedarf und grenzüberschreitende Projekte)

- e) Restrukturierungsmaßnahmen an alten Industriestandorten und von Industriebranchen
 - f) Regionale Initiativen von übergeordneter Bedeutung, wie z.B. Gründungs-, Cluster- und Internationalisierungsinitiativen sowie entsprechende Netzwerke und Plattformen
 - g) Maßnahmen zur Vernetzung und Profilierung von regional bedeutsamen Initiativen
 - h) Maßnahmen zum Aufbau und Management von (Gründungs-) Ecosystemen (z.B. Trendscouting & Policy Intelligence, Themen- und Schnittstellenmanagement, RTO-Management, Entwicklung von Leitprojekten, begleitende Beratung und Kooperationsunterstützung für Betriebe etc.).
 - i) Maßnahmen zur Dämpfung/Bewältigung des demographischen Wandels
- (5) Die Förderungswürdigkeit eines derartigen Projektes ist primär nach folgenden Kriterien zu beurteilen:
- a) die technologie-, struktur- und regionalpolitische Relevanz des Projektes
 - b) die überregionale Bedeutung des Projektes
 - c) die Bedeutung der Infrastruktureinrichtung für die Beratung bzw. den Informationstransfer sowohl für anzuesiedelnde Unternehmen als auch für die ansässigen Unternehmen in der Region
 - d) thematische Schwerpunktsetzung
- (6) Bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit eines Projektes werden darüber hinaus folgende zusätzliche Aspekte einbezogen:
- a) die Kooperation mit Universitäten, Fachhochschulen, berufsbildenden Schulen und privaten Forschungseinrichtungen
 - b) die Zusammenarbeit mit in der Region ansässigen Firmen
 - c) die Umweltrelevanz des Gesamtprojektes
- (7) Die technische und betriebswirtschaftliche Machbarkeit von Infrastrukturprojekten, ihre regional-wirtschaftlichen Voraussetzungen und Auswirkungen sind vom Förderungswerber durch eine entsprechende Machbarkeitsprüfung plausibel darzustellen.
- (8) Als förderbare Kosten können in einem angemessenen Ausmaß angerechnet werden:
- a) Planungskosten
 - b) Kosten für Grunderwerb (in besonders begründeten Ausnahmefällen)
 - c) Bauinvestitionen (inkl. der erforderlichen Erschließung)
 - d) Kommunikationseinrichtungen (Telekommunikation, Seminarräume)
 - e) Büroeinrichtungen (für Beratungszentrum, Geschäftsleitung etc.; jedoch nicht für die anzuesiedelnden Unternehmen)
 - f) gemeinsam genutzte F&E-Einrichtungen (Laboreinrichtungen, Messgeräte, Testeinrichtungen etc.)
 - g) interne Personalkosten (insbes. bei Soft-Projekten)
 - h) Kosten für Bewusstseinsbildung und Kommunikation
 - i) Weitere Kosten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem zu fördernden Projekt stehen (z.B. Betriebskosten; Kosten für Machbarkeitsprüfungen, Marketing, Rechts- und sonstige Beratung)
- (9) Die Förderung kann in Form eines Zuschusses gewährt werden, wobei sich die Förderungshöhe nach der Förderungswürdigkeit des Projektes und dem Förderungsbedarf bzw. den beihilferechtlichen Höchstgrenzen richtet.

B. 21 Förderungsprogramm: Allgemeine Projekte zur Erreichung wirtschaftspolitischer Ziele

- (1) Förderungen nach dieser Bestimmung werden – sofern beihilferechtlich relevant – auf der Grundlage der „De-minimis“-Verordnung gewährt.

- (2) Förderungswerber kann - unter Berücksichtigung der in dieser Richtlinie angeführten Ausschließungsgründe - jedes Rechtssubjekt sein, welches zur Erreichung der Zielsetzungen dieser Förderungsrichtlinie beiträgt.
- (3) Förderbar sind sämtliche Projekte, welche einen Beitrag zur Umsetzung dieser Richtlinie leisten, wie z.B. Sicherung der Nahversorgung.
- (4) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses, dessen Höhe sich nach der Förderungswürdigkeit des Projektes und dem Förderungsbedarf richtet.